Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/5/29 2Ob61/64, 1Ob589/77 (1Ob590/77)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1964

Norm

ABGB §862

Rechtssatz

§ 862 ABGB ist nicht eine Vorschrift zwingenden Rechts, so daß den Parteien ein größerer Spielraum für die Gestaltung ihrer Rechtsbeziehungen in bezug auf Antrag und dessen Annahme gegeben ist. Auch in dieser Hinsicht sind Handlungen und Unterlassungen unter dem Gesichtspunkte des § 863 ABGB zu werten; ein vereinbartes Formerfordernis kann nachträglich - auch stillschweigend - wieder aufgehoben werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 61/64
  Entscheidungstext OGH 29.05.1964 2 Ob 61/64
- 1 Ob 589/77
  Entscheidungstext OGH 22.06.1977 1 Ob 589/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0014083

Dokumentnummer

JJR_19640529_OGH0002_0020OB00061_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at